

Volksabstimmung vom 29. November 2009

Botschaft des Regierungsrates

**Botschaft zum Gesetz vom 17. Juni 2009
betreffend die Änderung der Verfassung des
Kantons Thurgau**

Botschaft zum Gesetz vom 17. Juni 2009 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 8. September 2009

Worum geht es?

Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau

Der Kanton Thurgau ist verpflichtet, bis zum Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO), Jugendstrafprozessordnung (JStPO) und Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2011 seine Behördenorganisation an das neue Recht anzupassen. Die neuen eidgenössischen Prozessgesetze erfordern eine Änderung der Behördenstrukturen im Kanton Thurgau, da sie verschiedentlich konkrete Vorgaben für die einzelnen Behörden und Gerichte enthalten. Mit der Änderung der Behördenorganisation ist auch eine Anpassung der herkömmlichen Bezirkseinteilung des Kantons verbunden. Neu soll der Kanton Thurgau statt der bisherigen acht Bezirke fünf ausgewogen gebildete Bezirke erhalten.

Der Grosse Rat hat neu die Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden geschaffen, welche die Anforderungen an die Gerichts- und Wahlkreise mit einer genügenden Grösse erfüllen können. Eine Reduktion der Bezirke drängt sich zudem auf, weil jedenfalls einzelne der acht Bezirke als Wahlkreise für den Grossen Rat zu klein sind und so die Wahlfreiheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verletzen können.

Die neue Behördenorganisation und die neue Bezirkseinteilung erfordern eine Änderung der Thurgauer Kantonsverfassung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie dem Gesetz vom
17. Juni 2009 betreffend die
Änderung der Verfassung des
Kantons Thurgau zustimmen?**

Die Vorlage im Überblick

1. Einführung

Am 12. März 2000 haben sich Volk und Stände im Rahmen der Volksabstimmung zur Justizreform (Neuerungen im Bereich der Justiz aufgrund der neuen Bundesverfassung) für eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung des Strafprozessrechts und des Zivilprozessrechts ausgesprochen und dafür dem Bund neue Kompetenzen eingeräumt. In die Bundesverfassung (BV) wurden Bestimmungen aufgenommen, wonach das Strafprozess- und das Zivilprozessrecht neu Sache des Bundes ist (Artikel 122 und 123 BV). An die Stelle der 26 kantonalen Strafprozess- und der 26 kantonalen Zivilprozessgesetze treten die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 sowie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008. Die kantonalen Straf- und Zivilprozessgesetze werden somit zugunsten der gesamtschweizerischen Prozessgesetze aufgehoben. Die drei neuen Schweizerischen Pro-

zessordnungen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Das neue eidgenössische Prozessrecht erfordert eine Änderung der Behördenstrukturen im Kanton Thurgau, da es verschiedentlich konkrete Vorgaben für die einzelnen Behörden und Gerichte enthält. Zur Umsetzung der Schweizerischen Prozessordnungen im Kanton Thurgau hat der Grosse Rat ein neues Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege geschaffen und verschiedene weitere Gesetze geändert. Gegen diese Gesetze wurde das Referendum nicht ergriffen. Um den heutigen Anforderungen an die Gerichtskreise für die Bezirksgerichte und die Wahlkreise für den Grossen Rat Rechnung zu tragen, schlagen der Regierungsrat und der Grosse Rat dem Volk ausserdem eine neue Bezirkseinteilung des Kantons vor. Die neue Behördenorganisation und die neue Bezirkseinteilung erfordern eine Änderung der Kantonsverfassung (KV). Die Revision der Verfassung unterliegt der Volksabstimmung (§ 95 Absatz 2 KV).

2. Ausgangslage

Mit der neuen Strafprozessordnung wird das heutige thurgauische Strafverfolgungsmodell mit Untersuchungsrichterinnen und -richtern aufgehoben. Das Strafverfahren wird nach dem neuen eidgenössischen Strafprozessrecht bis zur Anklage vor Gericht durch die Staatsanwaltschaft geleitet. Über die Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen (Untersuchungshaft, Telefonüberwachung, verdeckte Ermittlung usw.) entscheidet neu ein spezielles Zwangsmassnahmengericht. Diese neue Organisation der Strafverfolgungsbehörden führt dazu, dass die Bezirksämter, das Kantonale Untersuchungsrichteramt und die Anklagekammer (Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Strafverfolgung) aufgehoben werden müssen. Ausserdem ist die Staatsanwaltschaft neu zu konzipieren.

Letztere leitet das polizeiliche Ermittlungsverfahren, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor Gericht oder erlässt selber Strafbefehle. Die Staatsanwaltschaft wird neu aus der Generalstaatsanwaltschaft in Frauenfeld und drei regionalen Staatsanwaltschaften in Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen sowie der Jugendanwaltschaft in Frauenfeld bestehen. An diesen genannten Standorten sind auch die Untersuchungsgefäng-

nisse mit den nötigen Zellen für die Untersuchungshaft vorhanden. Da hauptsächlich die regionalen Staatsanwaltschaften das polizeiliche Ermittlungsverfahren leiten und die Untersuchung führen, haben ihre Tätigkeitsgebiete und die drei Polizeiregionen überein zu stimmen. Die Jugendanwaltschaft in Frauenfeld und die drei regionalen Staatsanwaltschaften sind der Generalstaatsanwaltschaft unterstellt. Die Staatsanwaltschaft Thurgau ist somit neu eine einzige Gesamtbehörde. Sie wird von einer Generalstaatsanwältin oder einem Generalstaatsanwalt geleitet. Die Wahl dieser Person erfolgt durch den Grossen Rat.

Die Anklagekammer wird ersetzt durch das in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgeschriebene Zwangsmassnahmengericht. Müssen Zwangsmassnahmen gegen Angeschuldigte getroffen werden, ist dieses Gericht in Frauenfeld für deren Anordnung oder Genehmigung zuständig. Beschwerdeinstanz gegen die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht ist neu das Obergericht.

Die Schweizerischen Prozessordnungen haben mit ihren neuen Anforderungen auch erhebliche Auswirkungen auf die Bezirksgerichte, weshalb diese ebenfalls neu zu organisieren sind. Sowohl die Straf- als auch die Zivilprozessordnung werden den Bezirksge-

richten teils zusätzliche Aufgaben bringen. Da die Staatsanwaltschaft gegenüber den bisherigen Bezirksämtern aber eine erheblich erweiterte Strafbefehlskompetenz erhält, dürfte sich die Geschäftslast der Bezirksgerichte gesamthaft dennoch um zirka 15 Prozent reduzieren. Amtsgebiete der erstinstanzlichen Gerichte sind die Bezirke. Damit die Bezirksgerichte im Hinblick auf die Anwendung der Schweizerischen Prozessordnungen professionell organisiert werden können und eine genügende Auslastung mit einer Gerichtsinfrastruktur an ein und demselben Ort aufweisen, sind grössere Amtsgebiete und damit grössere Bezirke erforderlich. Mit der neuen Struktur kann auch das Laienrichtertum beibehalten werden. Mit an einem einzigen Standort im Bezirk zusammengeführten Organisationen verbessert sich zudem die Bürgernähe der Bezirksgerichte im Vergleich zur heute teilweise verzettelten Struktur dieser Institutionen.

Nach Aufhebung der Bezirksämter fungieren die Bezirke nur noch als Amtsgebiete für die Bezirksgerichte und als Wahlkreise für den Grossen Rat. Die Bezirke bilden sowohl die Wahl- als auch die Gerichtskreise. Die Bezirke als Wahlkreise sind vereinzelt jedoch zu klein. Dies wirkt sich für kleinere Parteien im Proporzwahlverfahren für den Grossen Rat tendenziell und

erfahrungsgemäss nachteilig aus, und die Wahlfreiheit der Stimmbürgerinnen und -bürger gemäss Artikel 34 BV könnte dadurch beeinträchtigt werden. Die acht bisherigen Bezirke sind daher in ihrer aktuellen Anzahl und Grösse überholt und aufzugeben. Der Kanton soll neu fünf ausgewogen gebildete Bezirke erhalten, die ihre Aufgaben als Gerichts- und Wahlkreise mit einer genügenden Grösse für die Zukunft erfüllen können. Der Grosse Rat hat deshalb die fünf neuen Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden geschaffen, die die Anforderungen an die Gerichts- und die Wahlkreise optimal erfüllen (siehe Karte mit der neuen Bezirkseinteilung). In den Beratungen im Grossen Rat war insbesondere die Aufhebung der Bezirke Diessenhofen und Steckborn umstritten. Unterschiedliche Auffassungen gab es auch bezüglich neuer Zuteilungen. Mit dem Zusammenschluss der Bezirke Diessenhofen und Steckborn zum neuen Bezirk Frauenfeld haben die Bezirke nach der Einwohnerzahl, der Anzahl Grossratsitze und hinsichtlich des Beschäftigungsgrades der Bezirksgerichte eine angemessene Grösse (siehe Tabelle zur Neueinteilung der Bezirke). Die Zugehörigkeit der Politischen Gemeinden zu diesen Bezirken ist im Gesetz über die Gemeinden geregelt und aus der erwähnten Karte ersichtlich. Die Bezirke sind wie gewohnt nach den bisherigen Be-

zirkshauptorten benannt. Die Bezirksgerichte werden dort auch ihren Sitz erhalten.

Die Aufgaben und die Organisation der neuen Behörden sind in einem speziellen Gesetz geregelt, soweit die Schweizerischen Prozessordnungen dafür noch Raum lassen. Dieses Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege wurde am 17. Juni 2009 vom Grossen Rat verabschiedet (Amtsblatt Nr. 26/2009 vom 26. Juni 2009). Das Behördenreferendum wurde nicht ergriffen. Die Änderungen der Bezirkseinteilung des Kantons und die neue Behördenstruktur werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Verfassung als Grundordnung festgehalten. Die geänderte Verfassung und die neuen Gesetze sind auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung und Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 umzusetzen. Bis zu diesem Stichtag muss im Kanton auch die neue Behördenorganisation konkret mit den erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit der nötigen Infrastruktur versehen werden, damit der Kanton Thurgau die neuen Prozessordnungen auf die Zivil- und Straffälle anwenden kann.

3. Die Änderungen im Einzelnen

§ 20 Absatz 1 Ziffer 5

§ 20 bestimmt, welche Behörden durch das Volk gewählt werden. Nach geltendem Recht erfolgt unter anderem die Ernennung der Bezirksstatthalter und Vizestatthalter bzw. der entsprechenden weiblichen Amtspersonen durch das Volk. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung müssen die Bezirksämter jedoch aufgehoben werden, da es in Zukunft im Strafverfahren keine Untersuchungsrichterinnen und -richter mehr gibt und beispielsweise die Strafbefehle neu durch die Staatsanwaltschaft zu erlassen sind. Mit der Aufhebung der Bezirksämter entfällt auch die Volkswahl für deren Funktionäre, weshalb Ziffer 5 von § 20 Absatz 1 aufgehoben werden muss.

§ 29 Absatz 2

§ 29 nennt den Ausschluss bestimmter Behördenmitglieder von der Zugehörigkeit zum Grossen Rat, unter anderem auch die Mitglieder der Anklagekammer. Die Anklagekammer wird aufgrund der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung abgeschafft und durch das neu zu ernennende Zwangsmassnahmengericht er-

setzt. In § 29 Absatz 2 ist daher an Stelle der Anklagekammer neu das Zwangsmassnahmengericht aufzuführen.

§ 38 Absatz 2

Der Grosse Rat wählt nach geltendem Recht die Mitglieder der Anklagekammer sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. An die Stelle der Wahl von Mitgliedern der Anklagekammer, die wie erwähnt aufgehoben wird, tritt die Wahl der Mitglieder des neuen Zwangsmassnahmengerichts. Dieses neue Gericht ist als kantonales Gericht in der Formulierung «kantonale Gerichte» mit eingeschlossen wie auch das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Es braucht daher nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Bisher wählte der Grosse Rat die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Die Jugendanwaltschaft wird jedoch neu in die Staatsanwaltschaft Thurgau eingegliedert. Da die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie bisher und nach dem neuen Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege auch die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte vom Regierungsrat gewählt werden, entfällt eine Wahl durch den Grossen Rat.

Der Grosse Rat wählt hingegen neu die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt. Diese Amtsper-

son leitet die Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft Thurgau. Mit dieser Wahlkompetenz will der Grosse Rat die Unabhängigkeit der Leitung der thurgauischen Strafverfolgungsbehörden und die demokratische Legitimation dieser Funktion sicherstellen.

§ 52 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2

Die in § 52 beschriebene Zivilrechtspflege erfährt aufgrund der Schweizerischen Zivilprozessordnung in Absatz 1 Ziffer 2 Änderungen hinsichtlich der Bezirksgerichte. Die im Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege neu strukturierten Bezirksgerichte sollen inskünftig grundsätzlich aus einem Dreiergremium bestehen, was zu einer kostengünstigeren Fallerledigung führt. Die Bezirksgerichtliche Kommission wird somit durch das Gesamtgericht in Dreierbesetzung abgelöst, wobei die einzelnen Bezirksgerichte Abteilungen mit je drei Richterinnen oder Richtern bilden. Damit kann die Beibehaltung des Laienelements auf der Stufe der Bezirksgerichte auch weiterhin gewährleistet werden. In schweren Straffällen werden die Bezirksgerichte zudem weiterhin in Fünferbesetzung urteilen.

Absatz 2 befasste sich mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit. Letztere ist neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung ausdrücklich und

abschliessend geregelt. In der Thurgauer Verfassung ist diese Anerkennungsmöglichkeit daher heute nicht mehr nötig.

§ 53

§ 53 befasst sich mit der Strafrechtspflege. Die Behörden der Strafrechtspflege gliedern sich in die Strafgerichte und die Strafverfolgungsbehörden. Die Schweizerische Strafprozessordnung bestimmt diese Strafbehörden und bezeichnet ihre Aufgaben (Artikel 12 ff. StPO). Der Kanton hat seine Behördenorganisation danach auszurichten (Artikel 14 StPO). Entsprechend ist § 53 über die Organe der thurgauischen Strafrechtspflege nach der neuen Behördenstruktur der Strafprozessordnung umzugestalten. Dabei ist die Anklagekammer durch das Zwangsmassnahmengericht und die Bezirksämter sind durch die Staatsanwaltschaften zu ersetzen.

Das Zwangsmassnahmengericht gehört im Gegensatz zur Anklagekammer zu den Strafgerichten (Artikel 13 lit. a StPO) und wird daher in § 53 Absatz 1 erwähnt. Die Bezirksgerichte können wie bei der Zivilrechtspflege in § 52 neu nur als solche aufgezählt werden. Eine Differenzierung wie in der geltenden Bestimmung ist nicht mehr erforderlich. Die Zuweisung der Aufgaben innerhalb der Bezirksgerichte ist im

Gesetz definiert. Nach dem Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege entscheiden die Bezirksgerichte in Strafsachen grundsätzlich in Dreierbesetzung. In schweren Straffällen mit einer drohenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist dagegen die Fünferbesetzung vorgeschrieben. Wie erwähnt werden die Bezirksamter als Strafgerichte durch die Schweizerische Strafprozessordnung aufgehoben. Die Kompetenz zum Erlass von Strafbefehlen liegt bei der Generalstaatsanwaltschaft, den Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft (Artikel 352 StPO, Artikel 32 JStPO).

Zu den Strafverfolgungsbehörden in Absatz 2 wird neu auch die Polizei gezählt. Die Anklagekammer wird wie erwähnt aufgehoben. Die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften führen das Strafverfahren. Die Strafverfolgung von Jugendlichen obliegt der Jugendanwaltschaft. Sie führt die Untersuchung und erhebt in den schwereren Fällen (Artikel 34 JStPO) Anklage vor den Bezirksgerichten, die neu auch als Jugendgerichte tätig sind. Aufgrund der Abschaffung der Untersuchungsrichterinnen und -richter sind diese in Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

§ 55 Absatz 2

Nach der geltenden thurgauischen Strafprozessordnung ist die Anklagekammer Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die Strafverfolgungsbehörden. Die Schweizerische Strafprozessordnung führt eine andere Behördenorganisation ein. Das neue Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Zwangsmassnahmen (Artikel 18 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht ist jedoch nicht mehr Beschwerdeinstanz. Diese Aufgabe fällt neu dem Obergericht zu (Artikel 20 StPO). Aus diesem Grund ist das Zwangsmassnahmengericht im Gegensatz zur aufzuhebenden Anklagekammer auch nicht Aufsichtsinstanz im Bereich der Strafverfolgung. § 55 Absatz 2 ist daher ersatzlos aufzuheben.

Titel vor § 56

Mit der Aufhebung von § 56 Absatz 2 wurde der Titel redaktionell angepasst.

§ 56

Das Kantonsgebiet wird wie erwähnt neu in fünf Bezirke eingeteilt. Durch Gesetz bestimmt der Grosse Rat den Umfang der Bezirke und die Aufgaben der Behörden. Das Gesetz über die Gemeinden regelt den Umfang der neuen Bezirke, indem es im Anhang

die Politischen Gemeinden des jeweiligen Bezirkes aufzählt. Die Aufgaben der Behörden der Bezirke sind im neuen Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege enthalten.

Der bisherige Absatz 2 von § 56 über die Kreise wird aufgehoben. Die Kreise haben keine allgemeine Bedeutung als selbständige Gemeinwesen mehr. Zur Gewährleistung einer grösseren organisatorischen Flexibilität soll nicht jede dezentrale Aufgabenerfüllung im Grundsatz auf Gesetzesstufe vorgesehen werden. Die Friedensrichter- und Betreuungskreise und die Grundbuch- und Notariatskreise sind allerdings auch weiterhin im Gesetz normiert. Das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege bestimmt die Friedensrichter- und Betreuungskreise, und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch regelt die Grundbuch- und Notariatskreise.

§ 99

§ 99 befasst sich mit der übergangsrechtlichen Regelung der Amtsdauer. Die drei Schweizerischen Prozessordnungen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die dadurch notwendige neue Behördenorganisation muss auf diesen Zeitpunkt bereit stehen. Für die Ablösung der heutigen Behördenstruktur durch die neue Organisation ist daher festzulegen, dass die Amtsdauern

der bisherigen Behörden nur noch bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Prozessgesetze laufen. Vor den Wahlen für die Amtsdauer 2008–2012 wurden die sich zur Wahl stellenden Personen darüber informiert, dass ihre Wahl aufgrund der laufenden Geset-

zesrevisionen eine verkürzte Amtsdauer beinhaltet. Mit der Bestimmung von § 99 werden die seit 1. Juni 2008 laufenden Amtsdauern einheitlich für alle betroffenen Instanzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Prozessordnungen beendet.

Empfehlung des Regierungsrates

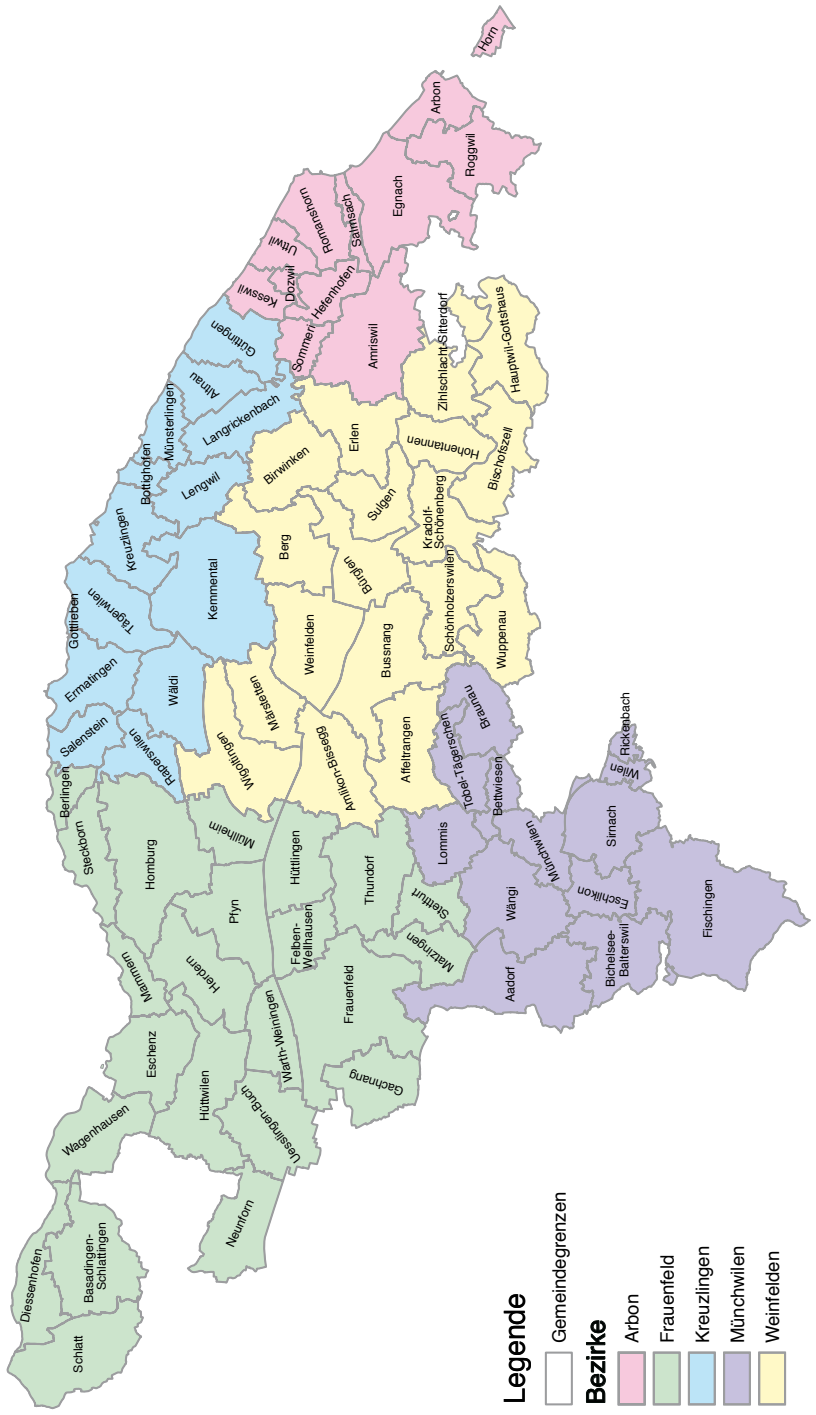
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um die Behördenorganisation und die Bezirkseinteilung des Kantons Thurgau an die heutigen Bedürfnisse und die Anforderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung anzupassen und ausgewogene Wahlkreisgrößen für das Kantonsparlament zu schaffen, empfiehlt Ihnen der Regierungsrat zusammen mit dem Grossen Rat (88:8 Stimmen), dem Gesetz vom 17. Juni 2009 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Kanton Thurgau Neue Bezirkseinteilung



Bezirk	Anzahl Gemeinden	Einwohner- zahl	In Prozent (gerundet)	Mandate Grosser Rat	Beschäfti- gungsgrad der Bezirks- gerichte
Arbon	12	50 378	21	27	335
Frauenfeld	23	60 123	25	33	399
Kreuzlingen	14	40 599	17	22	271
Münchwilen	13	41 021	17	22	271
Weinfelden	18	49 122	20	26	319
Total	80	241 243	100	130	1595

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom 17. Juni 2009

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 20 Absatz 1 Ziffer 5 wird aufgehoben.

2. § 29 Absatz 2 lautet neu:

²Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

3. § 38 Absatz 2 lautet neu:

²Er wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte sowie den Generalstaatsanwalt.

4. § 52 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 lauten neu:

2. die Bezirksgerichte;

²Das Gesetz kann besondere Gerichte vorsehen.

5. § 53 lautet neu:

Strafrechtspflege

§ 53. ¹Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

1. das Obergericht;

2. die Bezirksgerichte;

3. das Zwangsmassnahmengericht;

4. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften;

5. die Jugendanwaltschaft.

²Die Strafverfolgung üben aus:

1. die Polizei;

2. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften;

3. die Jugendanwaltschaft.

6. § 55 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Der Titel vor § 56 lautet neu:

A. Bezirke

8. § 56 lautet neu:

§ 56. Das Kantonsgebiet ist in fünf Bezirke eingeteilt. Das Gesetz bestimmt deren Umfang und die Aufgaben der Behörden. Einteilung des Kantons

9. § 99 lautet neu:

§ 99. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsdauern der Friedensrichter, der Betreibungsbeamten, der Bezirksstatthalter, der Vizestatthalter, der Untersuchungsrichter, des Jugendanwaltes, der Staatsanwälte sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, der Anklagekammer und des Obergerichtes enden mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Ende der laufenden Amtsdauern

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

